



81. Bewirtungen

erstellt am: 12.08.2008 gesendet am: 07.10.2008

Oft werden Geschäftspartner oder mögliche Kunden aus Anlass eines Vertragsabschlusses oder für Besprechungen der laufenden Aufträge zum Essen eingeladen. Häufig werden aber diese Bewirtungskosten von den Finanzämtern nicht anerkannt. Grund dafür sind meistens unzureichend ausgefüllte Bewirtungsbelege.

Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass die Bewirtung **beruflich** oder **betrieblich** veranlasst ist.

Eine einfache Quittung des Restaurants reicht nicht aus. Sie muss maschinell erstellt sein. Handschriftliche Belege erkennt das Finanzamt nicht an. Sollte einmal die Quittung nicht maschinell erstellt werden können, ist zu empfehlen, die handschriftliche Quittung mit einem Vermerk des Gastwirts, dass die Rechnung aus technischen Gründen nicht maschinell ausgestellt werden konnte, einzureichen.

Außerdem müssen die Bewirtungsbelege noch folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Gaststätte
- Ort der Bewirtung
- Auflistung aller Speisen und Getränke (pauschale Angaben wie "Speisen und Getränke" reichen nicht aus)
- Höhe der Aufwendungen
- Angaben zum Anlass (keine pauschalen Angaben wie "Geschäftssessen")
- Bewirtete Personen (und Bewirtender)

Diese Zusatzangaben müssen **zeitnah** gemacht werden und können auf einem extra Blatt aufgeschrieben, müssen dann jedoch mit der Rechnung zusammengeheftet, werden.

Trinkgelder können auch zusammen mit den Bewirtungsaufwendungen als Kosten angesetzt werden. Diese müssen aber dann vom Empfänger auf der Rechnung quittiert werden.

Insgesamt können bei der Steuererklärung 70 % der Kosten steuermindernd geltend gemacht werden. Dies gilt auch für freie Mitarbeiter oder Handelsvertreter. 30 % sind als Privatanteil zu betrachten.

Sollten eigene Arbeitnehmer bewirtet werden, wird keine Kürzung vorgenommen. Jedoch spielt die Höhe dann eine Rolle! Übersteigen die Kosten beim einzelnen Arbeitnehmer 110,- €, werden die Kosten beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer unterworfen.

Die Umsatzsteuer können Unternehmer in voller Höhe abziehen.

Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Kekse oder ähnliches bei Besprechungen zählen nicht zu den Bewirtungskosten. Sie sind zu 100 % Betriebsausgaben.